

Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMA
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2021

Vorblatt

Problemanalyse

Um Lohn- und Sozialdumping sowie Sozialbetrug und illegale Beschäftigung in der Bauwirtschaft noch besser bekämpfen zu können, hat sich die Bauwirtschaft darauf geeinigt, ein Identitäts-Managementsystem (IT-System) zur Erfassung von aktuellen, relevanten Daten von auf Baustellen beschäftigten Personen einzuführen. Mit der Errichtung und dem Betrieb dieses IT-Systems ist die Bau-ID GmbH befasst, eine 100 % Tochter der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK), die nach § 18a BUAG errichtet worden ist.

Dieses IT-System soll einerseits Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen eine Unterstützung bei den ihnen obliegenden Prüf- und Dokumentationspflichten sein, und Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine Erleichterung ihrer Einsichtsmöglichkeit in die für sie, insbesondere bei der BUAK gespeicherten Daten darstellen. Schließlich soll die BUAK bei der Vollziehung der ihr zur Bekämpfung des Lohn- und Sozialdumpings sowie des Sozialbetrugs zukommenden Aufgaben, insbesondere durch die Verbesserung der Kontrollabläufe, unterstützt werden.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben benötigt die Bau-ID GmbH jedoch eine Reihe von Daten, die der BUAK zur Verfügung stehen.

Ziel(e)

Vereinfachung bestehender Prozesse für Auftraggeber und -nehmer sowie für Kontrollen zur Reduzierung von Lohn- und Sozialdumping und zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Mit den vorgeschlagenen Regelungen sollen die datenschutzrechtlichen Begleitmaßnahmen für eine Weitergabe von aktuellen Daten durch die BUAK, einer Körperschaft öffentlichen Rechts, mittels Schnittstelle an die Bau-ID GmbH zur Datenverarbeitung getroffen werden. Sie haben folgenden Inhalt:

- Ermächtigung der BUAK zur Errichtung und Betreibung eines Personalinformationssystem (Bau-ID System) – auch für Nicht-BUAG-Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
- Regelungen zur Datenverarbeitung bei der Registrierung im Bau-ID System
- Regelungen zur Datenverarbeitung bei Verwendung der Bau-ID auf der Baustelle durch die Baustellenverantwortlichen sowie die für die Baustellenkontrollen zuständigen Stellen
- Regelungen der Einsichtsrechte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in ihre Daten
- Datensicherheitsmaßnahmen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Für die technische Umsetzung des in der Novelle vorgesehenen Datenaustausches zwischen BUAK und Bau-ID GmbH müssen Schnittstellen für die Datenabfragen und die Dokumentation für die Abfragen, die auf den Baustellen stattfinden, programmiert werden. Zusätzlich muss ein Programm für die Benutzerzuordnung zwischen Bau-ID und BUAK geschrieben werden.

Dafür werden lt. Angaben der BUAK zwei Programmierer bzw. Programmiererinnen für je sechs Monate gebraucht. Dafür werden Personalkosten von ca. € 90.000,- anfallen.

Zusätzlicher Sachaufwand ist nicht zu erwarten.

Der Dachverband der österreichischen Sozialversicherung bzw. die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung müssen keine Schnittstelle zur Bau-ID errichten. Die Datenabfrage soll über bereits für die BUAK bestehende Schnittstellen zum Dachverband der österreichischen Sozialversicherung bzw. zur Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung erfolgen. Hier fallen demnach keine Mehrkosten an.

Zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Amt für Betrugsbekämpfung wurde bereits eine Schnittstelle errichtet, an die die BUAK anknüpfen wird können. Es ist hier ebenfalls nicht mit einem nennenswerten Mehraufwand zu rechnen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

1. Datenverarbeitungsvorgänge bei Registrierung im Bau-ID System

Im Rahmen der Registrierung im IT-System der Bau-ID GmbH auf Grund eines Dienstleistungsvertrags zwischen Bau-ID GmbH und Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin ist die BUAK ermächtigt, folgende in der Arbeitnehmer- und Betriebsauskunft der BUAK vorhandene Daten automationsunterstützt an die Bau-ID GmbH zu übermitteln und während des Bestehens eines Dienstleistungsvertrags aktualisiert zur Verfügung zu stellen:

. Betriebsdaten aus der Arbeitnehmer- und Betriebsauskunft der Urlaubs- und Abfertigungskasse: Firmenname und -adresse, Firmenbuchnummer, Umsatzsteueridentifikationsnummer, Kennziffer Unternehmensregister (KUR), Betriebssitz, Name und Adresse der zur Vertretung nach außen Berufenen, Gewerbeberechtigung oder Unternehmensgegenstand sowie das Betriebskennzeichen.

Zweck und Verhältnismäßigkeit: Diese Daten sind für eine Teilnahme des Unternehmens am Bau-ID System notwendig. Wenn der Arbeitgeber dies wünscht (Einwilligung iSd Art.4 Z 11 DSGVO), können die Daten, soweit sie in Arbeitnehmer- und Betriebsauskunft vorhanden sind, durch die BUAK übermittelt werden. Dies stellt eine administrative Erleichterung für Unternehmen dar, die sich dadurch eine separate Bekanntgabe gegenüber der Bau-ID GmbH ersparen können.

. Daten des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin aus der Arbeitnehmer- und Betriebsauskunft der Urlaubs- und Abfertigungskasse: Name, Geschlecht, Adresse, Sozialversicherungsnummer, Arbeitnehmerkennzeichen, die kollektivvertragliche Einstufung sowie bei entsandten und überlassenen Arbeitnehmern zusätzlich den zuständigen Sozialversicherungsträger sowie die Staatsangehörigkeit.

Zweck und Verhältnismäßigkeit: Diese Daten sind zur Ausstellung und Verwendung der Bau-ID Karte unter eindeutiger Identifikation und Zuordnung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin notwendig. Grundlage ist ein Dienstleistungsvertrag zwischen Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin und Bau-ID GmbH. Zwischen Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin und den betroffenen ArbeitnehmerInnen gelten selbstverständlich die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze. Die Übermittlung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse bringt eine administrative Erleichterung für die Unternehmen, die sich dadurch eine separate Bekanntgabe gegenüber der Bau-ID GmbH ersparen können.

2. Datenverarbeitungsvorgänge bei Verwendung der Bau-ID auf der Baustelle

Im Zuge der Datenabfrage auf der Baustelle ist die BUAK ermächtigt, im Zeitpunkt der Abfrage vorhandene Daten an die Bau-ID GmbH zu übermitteln, die ihr über Schnittstellen der Datenübermittlung von den zuständigen Krankenversicherungsträgern, der zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz des Amtes für Betrugsbekämpfung, sowie vom Arbeitsmarktservice zur Verfügung stehen:

- . die durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse beim Träger der Krankenversicherung nach § 31 Abs. 1 BUAG zu erhebenden Daten hinsichtlich des Zeitpunktes der Anmeldung und gegebenenfalls der Abmeldung des Beschäftigten, der Bezeichnung des Dienstgebers und der Dienstgeberkontonummer;
- . bei entsandten und überlassenen Arbeitnehmern die Angabe, ob eine Meldung nach § 19 LSD-BG vorliegt, sowie die Transaktionsnummer ZKO, den Ort bzw. die Orte der Beschäftigung, die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers;
- . bei ausländischen Arbeitnehmern die im Arbeitsmarktservice für die konkrete Beschäftigung auf der Baustelle dokumentierte Genehmigung, Bestätigung oder Aufenthaltsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 AuslBG;
- . die in der Arbeitnehmer- und Betriebsauskunft der Urlaubs- und Abfertigungskasse enthaltenen Daten zum Status des Beschäftigungsverhältnisses, den Namen des Arbeitgebers, das Betriebskennzeichen, den Beginn und das Ende des Beschäftigungsverhältnisses, die kollektivvertragliche Einstufung, die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit, bei Teilzeit das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit, die Baustellenbezeichnung und -adresse sowie bei entsandten und überlassenen Arbeitnehmern zusätzlich die Baustellenidentifikationsnummer, den zuständigen Sozialversicherungsträger und die Staatsangehörigkeit.

Zweck und Verhältnismäßigkeit: Bei der Datenabfrage ist durch die Bau-ID GmbH sicherzustellen, dass die Berechtigten auf der Baustelle nur auf die jeweils für den Zweck der Datenverarbeitung notwendigen Daten zugreifen dürfen: Der Baustellenverantwortliche darf zum Zweck der leichteren Überprüfung der erforderlichen Meldungen für den Arbeitnehmer auf die Daten hinsichtlich des Vorliegens einer Anmeldung zur Sozialversicherung und des Vorliegens einer Meldung nach § 22 BUAG, den Namen des Arbeitgebers, sowie die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit, bei Teilzeit das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit, sowie zusätzlich bei entsandten und überlassenen Arbeitnehmern auf die Angabe, ob eine Meldung nach § 19 LSD-BG vorliegt und bei ausländischen Arbeitnehmern, ob die im AMS für die konkrete Beschäftigung auf der Baustelle dokumentierte Genehmigung, Bestätigung oder Aufenthaltsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 AuslBG vorliegt, zugreifen. Damit soll im Sinne einer "sauberen Baustelle" und zur Sicherung von Arbeitnehmer/innen/ansprüchen gewährleistet werden, dass z.B. kein Arbeitnehmer bzw. keine Arbeitnehmerin ohne SV-Meldung auf der Baustelle tätig wird. Im Falle des Fehlens einer erforderlichen Meldung kann der Baustellenverantwortliche dies mit dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. der jeweiligen Arbeitgeberin abklären. Die Verarbeitung der Daten durch die Bau-ID GmbH und die Abfrage auf der Baustelle durch die Baustellenverantwortlichen sind für die angegebenen Zwecke angemessen und erheblich.

Die für Baustellenkontrollen zuständigen Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie des Amtes für Betrugsbekämpfung zum Zweck der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping und Sozialbetrug dürfen zwecks Baustellenkontrolle auf die in der Aufzählung genannten Daten und auf das Scanprotokoll der Bau-ID des Arbeitnehmers sowie auf die GPS-Koordinaten des Scan Ortes zugreifen. Dadurch sollen die Kontrolltätigkeiten auf der Baustelle erheblich beschleunigt werden, was auch den Arbeitsabläufen auf der Baustelle zu Gute kommt.

. Die BUAK ist außerdem berechtigt, im Zuge einer Datenabfrage auf der Baustelle von der Bau-ID an die Urlaubs- und Abfertigungskasse zu übermittelnden Daten zu Kontrollzwecken zu verarbeiten: Datum

und Uhrzeit der Abfrage, Name des Arbeitgebers, Baustellenbezeichnung bzw. BaustellenID, Sozialversicherungsnummer der Arbeitnehmer und gegebenenfalls die Arbeitnehmerkennzahl.

Zweck und Verhältnismäßigkeit: Zweck dieser Datenverarbeitung ist es, die Kontrollabläufe der BUAK im Zusammenhang mit der Vollziehung der ihr zur Bekämpfung des Lohn- und Sozialdumpings sowie des Sozialbetrugs als auch dieses Gesetzes zukommenden gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen. Dadurch, dass die BUAK Kenntnis einer existierenden Baustelle und dort beschäftigter Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erlangt, sollen die Bediensteten der BUAK Baustellenkontrollen gezielter als bisher durchführen können. Diese Daten sind nach Ablauf des siebenten Kalenderjahres zu löschen; es ist davon auszugehen, dass die BUAK diese Daten nach diesem Zeitraum nicht mehr benötigt (z.B. zur Geltendmachung des Zuschlags).

3. Datenverarbeitung bei Verwendung der Bau-ID durch den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sollen die in der Arbeitnehmer- und Betriebsauskunft der Urlaubs- und Abfertigungskasse enthaltenen Daten zum Status des Beschäftigungsverhältnisses, den Namen des Arbeitgebers, das Betriebskennzeichen, den Beginn und das Ende des Beschäftigungsverhältnisses, die kollektivvertragliche Einstufung, die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit, bei Teilzeit das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit, die Baustellenbezeichnung und -adresse sowie bei entsandten und überlassenen Arbeitnehmern zusätzlich die Baustellenidentifikationsnummer, den zuständigen Sozialversicherungsträger und die Staatsangehörigkeit; die bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse im Zeitpunkt der Abfrage erfassten Urlaubsansprüche, Abfertigungsansprüche und das Scanprotokoll seiner Bau-ID abfragen können.

Zweck und Verhältnismäßigkeit: Zweck dieser Datenverarbeitung ist die Einsichtsmöglichkeit von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in die für sie bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse gespeicherten Daten und Ansprüche, um ihnen die Durchsetzung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen zu erleichtern. Die angestrebte Transparenz dient überdies der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping.

4. Bewertung der Risiken und Abhilfemaßnahmen:

Bei den zwischen BUAK und Bau-ID GmbH übermittelten Daten handelt es sich groÙtenteils um solche, die bereits nach der geltenden Rechtslage durch die BUAK verarbeitet werden und über bereits bestehende Schnittstellen übermittelt werden. Neu ist die Datenverarbeitung im Hinblick auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht dem BUAG unterliegen. Die BUAK gilt jedenfalls als Verantwortliche iSd Art. 4 Z 7 DSGVO für die von ihr verarbeiteten Daten.

Die Bau-ID GmbH gilt ebenfalls als Verantwortliche iSd Art. 4 Z 7 DSGVO für die ihrerseits verarbeiteten Daten. Ein gegenüber der bisherigen Rechtslage erweitertes Risiko für die Betroffenen ergibt sich aus der Übermittlung der Daten zwischen BUAK und Bau-ID GmbH. In § 34d wurden daher Mindestanforderungen an die Datensicherheitsmaßnahmen festgelegt: Die Bau-ID GmbH hat die notwendigen Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen. Jedenfalls hat sie ein sicheres Verfahren zur Datenabfrage mittels Bau-ID sicherzustellen und den Zugriff auf die von ihr verarbeiteten Daten mittels Bau-ID zu dokumentieren. Die Protokolldaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, jedenfalls nach Ablauf von sechs Monaten nach Ende des mit einem Arbeitgeber abgeschlossenen Dienstleistungsvertrags. Innerhalb der Organisation der Bau-ID GmbH sind die Zugangsberechtigungen und Zugriffsrechte auf die in den §§ 34a und 34b BUAG genannten personenbezogenen Daten zu regeln. Von der Bau-ID GmbH erfasste und verarbeitete personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, jedenfalls nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer letzten Verwendung. Die Bau-ID GmbH hat auf Basis eines IT-Sicherheitskonzeptes alle getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss hervorgehen, dass sowohl der Zugriff als auch die Weitergabe der Daten ordnungsgemäß erfolgt und die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1630646641).